



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

laut Verteiler:

Landkreise /kreisfreie Städte

nur per E-Mail

Rundverfügung Nr. 17/2024

Auswertung der Rundverfügungen Nr.22 und 23/2023

Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes)

Halle, 22.10.2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.7.4-01710-RdVfG
Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndt

kathrin.bennwitz-ahrndt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Mit den Rundverfügungen 22/2023 und 23/2023 vom 30.11.2023 und 12.12.2023 wurde eine landesweite Abfrage zur Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durchgeführt. Nach Auswertung der Berichte ergehen nachstehende Hinweise bezüglich der Vorhaltung der geforderten Dokumentation, welche ergänzend in der am 06.11.2024 stattfindenden Dienstberatung nochmals erörtert werden:

Tel.: (0345) 514- 1448

Fax: (0345) 514- 1414

1. Umfang der Dokumentation

Die Aufgabenträger nutzen unterschiedliche Möglichkeiten für die Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung. Anhand der Berichterstattungen ist es nicht möglich einzuschätzen, ob die vorhandenen Dokumentationen ausreichend sind. Zu empfehlen sind die von einer Kommunalaufsichtsbehörde bereits durchgeführten Vorortprüfungen.

Bezüglich des Umfangs der Dokumentationen wird auf die Rundverfügungen vom 05.12.2014 und 25.04.2023 sowie die Dienstberatungen mit den Kommunalaufsichtsbehörden am 02.03.2016 und 22.03.2017 verwiesen.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Erhebung privatrechtlicher Entgelte eine nachvollziehbare Dokumentation vorzuhalten ist.

Die Aufgabenträger haben gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden zu bestätigen, dass sie eine ausreichende Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung vornehmen.

2. Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung bei Zusammenschlüssen

Die Aufgabenträger haben u.a. dann Schwierigkeiten in der Vorhaltung einer ausreichenden Beitrags- und Entgeltdokumentation gemeldet, wenn es in der Vergangenheit zu Zusammenschlüssen kam. Teilweise sind die Aufgabenträger in ihrer heutigen Form durch mehrere Zusammenschlüsse entstanden.

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses, welcher die heutige Form des Aufgabenträgers begründet, ist zwingend eine nachvollziehbare Dokumentation vorzuhalten.

Die Aufgabenträger haben dies gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden zu bestätigen.

3. Erledigung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kommunen nehmen die sich aus § 79 b Abs.1 Satz 1 WG LSA ergebende Zuständigkeit zur Beseitigung des Niederschlagswassers nicht vollumfänglich wahr. Dies zeigt sich insbesondere in der fehlenden Schaffung von Satzungsrecht und in der folglich nicht durchgeführten Abgabenerhebung und Dokumentation der Beitrags- und Entgelterhebung.

Gemäß § 79 b Abs.1 Satz 1 WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinden der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Es besteht nach dieser Regelung keine ausschließliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Sollte die Gemeinde den Anschluss und die Benutzung vorschreiben oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich werden, ist die Gemeinde für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig.

Die Kommunen haben zwingend ihre Zuständigkeit nach § 79 b Abs.1 Satz 1 WG LSA und die sich daraus ergebenden Pflichten zur Aufgabenerfüllung wahrzunehmen.

Sollten die Kommunen die Aufgabenerledigung personell oder technisch nicht wahrnehmen können, ist eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband oder der Abschluss einer Zweckvereinbarung möglich. Grundsätzlich muss sich aber die Kommune über die sich aus § 79 b Abs.1 Satz 1 WG LSA ergebende Verpflichtung des Grundstückseigentümers bzw. ihrer eigenen Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung bewusst sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, dem Landesverwaltungsamt bis zum 28.02.2025 einen Sachstandsbericht zur Umsetzung dieser Rundverfügung zuzusenden. Die Bestätigungen der Aufgabenträger sind zusammengefasst zu übermitteln.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned below the text 'Im Auftrag' and above the name 'Kräuter'.

Kräuter

